



An die
Bildungsdirektion für Burgenland
Kernaustieg 3, 7000 Eisenstadt
office@bildung-bgld.gv.at

SPRENGELFREMDE R SCHULBESUCH – Ansuchen gem. § 38 Abs. 11 bis 14 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANTRAGSTELLER/IN (ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R):

Vorname:	Nachname:
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Wohnort:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

MEIN KIND:

Vorname:	Nachname:
Geburtsdatum:	Staatsbürgerschaft:

AUFGRUND DER FESTGELEGTEN PFLICHTSCHULSPRENGEL HAT MEIN KIND FOLGENDE SCHULE ZU BESUCHEN:

Name und Schulart der sprengelmäßig zuständigen Schule:

ICH ERSUCHE, DIE AUFNAHME MEINES SCHULPFLICHTIGEN KINDES ZU BEWILLIGEN:

ab:	Klasse/Schulstufe:
Name und Schulart der sprengelfremden Wunschschele:	

DIESES ANSUCHEN WIRD WIE FOLGT BEGRÜNDET:

--

Durch die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse erkläre ich mich damit einverstanden, dass Erledigungen seitens der Bildungsdirektion für Burgenland auch auf diesem Wege zugestellt werden können.

Ort und Datum	Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
---------------	---

1. STELLUNGNAHME DER SPRENGELMÄßIG ZUSTÄNDIGEN SCHULE:

- keine Einwände
- durch den Wechsel des Kindes würde eine Klassenzusammenlegung eintreten
- durch den Wechsel des Kindes würde die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestanzahl an Schüler/innen unterschritten werden



Ort und Datum

leserliche Unterschrift Schulleitung
(sprengelmäßig zuständige Schule)

2. STELLUNGNAHME DER UM DIE AUFNAHME ERSUCHTEN SPRENGELFREMDEN SCHULE:

- keine Einwände
- durch den Wechsel des Kindes würde eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten



Ort und Datum

leserliche Unterschrift Schulleitung
(sprengelfremde Schule)

3. STELLUNGNAHME DES GESETZLICHEN SCHULERHALTERS DER SPRENGELMÄßIG ZUSTÄNDIGEN SCHULE BZW. DER WOHNSTZGEMEINDE:

Für den Fall der sprengelfremden Aufnahme wird eine Verpflichtungserklärung zur Leistung des Schulerhaltungsbeitrages

- abgegeben
- nicht abgegeben



Ort und Datum

leserliche Unterschrift Bürgermeister/in
(sprengelmäßig zuständig
bzw. Wohnsitzgemeinde)

4. STELLUNGNAHME DES GESETZLICHEN SCHULERHALTERS DER UM DIE AUFNAHME ERSUCHTEN SPRENGELFREMDEN SCHULE:

Die Aufnahme des o.a. schulpflichtigen Kindes wird

- nicht verweigert – eine Einigung betreffend des Schulerhaltungsbeitrages liegt vor
- verweigert



Ort und Datum

leserliche Unterschrift Bürgermeister/in
(sprengelfremd)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Sie haben die Absicht, dass Ihr Kind eine sprengelfremde Schule besuchen soll.

Gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 38 Abs. 11 bis 14 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995) haben Sie einen beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch des schulpflichtigen Kindes an einer allgemeinbildenden Pflichtschule **spätestens zwei Monate vorher der Bildungsdirektion für Burgenland (schriftlich) anzuzeigen.**

Hierzu sind von der Leitung und dem Schulerhalter sowohl der sprengelmäßig zuständigen als auch der sprengelfremden Schule je eine Stellungnahme einzuholen.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Fakten werden Sie über die Entscheidung des Verfahrens von der Bildungsdirektion für Burgenland **schriftlich verständigt.**

Der sprengelfremde Schulbesuch muss von der Bildungsdirektion für Burgenland untersagt werden, wenn

- der Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme verweigert,
- in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten würde,
- in der sprengelmäßig zuständigen Schule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde oder
- an der sprengelfremden Schule eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten würde, außer, wenn das schulpflichtige Kind, aufgrund dessen die Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten würde, unmittelbar davor bereits eine elementarpädagogische Einrichtung der sprengelfremden Gemeinde besucht hat oder der Schülertransport unzumutbar wäre.

Der sprengelfremde Schulbesuch kann von der Bildungsdirektion untersagt werden, wenn

- der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt oder
- die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den/die Schulpflichtige/n Vorteile nicht überwiegen.

Nicht verwehrt werden, kann die Aufnahme

- einem/einer Schulpflichtigen einer sprachlichen Minderheit, wenn die Gemeinde seines/ihrer Wohnortes einem Volksschulsprengel für diese sprachliche Minderheit nicht angehört,
- einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, weil im eigenen Schulsprengel eine allgemeine Schule, an der die entsprechende Förderung erfolgen kann, in zumutbarer Entfernung nicht besteht und
- einem/einer Schulpflichtigen, der/die vom Besuch seiner/ihrer Sprengelschule ausgeschlossen wurde.

Ansuchen um sprengelfremden Schulbesuch können erst nach den Schuleinschreibungen entgegengenommen bzw. bearbeitet werden, da unter anderem die entsprechenden SchülerInnenzahlen der jeweiligen Klassen zur Prüfung herangezogen werden müssen!

Ein Antrag auf Genehmigung eines sprengelfremden Mittelschulbesuches innerhalb des Burgenlandes ist nicht erforderlich – außer, wenn der/die Schüler/in eine Mittelschule in einem anderen Bundesland besuchen will!